



Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 06.12.2024 - Nummer 34

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

34 Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat eine Anzahl von Studienanfänger*innen festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Festlegung des Rektorats für die in § 1 genannten Studien über die Zahl der Studienanfänger*innen und das Aufnahmeverfahren lautet wie folgt:

§ 1. Die Anzahl von Studienanfänger*innen pro Studienjahr wird für die nachstehenden Masterstudien wie folgt festgelegt:

| Studium | Zahl |
|---|--------------|
| Applied Economics | 180 |
| Arabic Linguistics | 35 |
| Business Analytics | 40 |
| Communication Science | 40 |
| Data Science | 40 |
| Drug Discovery and Development | 40 |
| East Asian Economy and Society | 35 |
| Environmental Systems: Processes – Pollution – Solutions | 40 |
| Evolutionary Genomics and Systems Biology | 40 |
| Global Demography | 40 |
| Informatik und Medieninformatik | gemeinsam 85 |
| MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science | 35 |
| Microbiome Science | 40 |

| | |
|-----------------------------------|----|
| Neuroscience | 40 |
| Philosophy and Economics | 30 |
| Religion in Europe | 40 |
| Research in Economics and Finance | 40 |
| Science-Technology-Society | 40 |

Die Studien werden gemäß ihren curricularen Bestimmungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 2. (1) Das Aufnahmeverfahren wird für jedes der in § 1 genannten Studien gesondert durchgeführt (Ausnahme: gemeinsame Durchführung für die Masterstudien Informatik und Medieninformatik) und besteht aus drei bis sechs Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums. Die Studien, die fachlich jedenfalls in Frage kommen, sind im jeweiligen Curriculum genannt. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.
2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens durch Erbringung gemäß den Festlegungen des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse.
3. Überprüfung der qualitativen Zulassungsbedingungen, sofern sie im Curriculum vorgeschrieben sind (§ 63a Abs. 1 UG)
4. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des jeweiligen Masterstudiums argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.
5. Von den Bewerber*innen für das Masterstudium „Research in Economics and Finance“ sind weiters die Testergebnisse des GRE revised General Tests vorzuweisen.
Von den Bewerber*innen für die Masterstudien „Applied Economics“ und „Business Analytics“ sind weiters die Testergebnisse des GRE revised General Tests oder des Graduate Management Admission Tests (GMAT) vorzuweisen.
6. In den Masterstudien Informatik und Medieninformatik ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Aufnahmetest erforderlich. Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen. Studienwerber*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der festgelegten Antragsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der

übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten oder der qualitativen Zulassungsbedingungen ein Interview gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. Bewerber*innen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Erfüllen weniger als die in § 1 festgelegten Bewerber*innen die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 6, so unterbleibt die Reihung nach § 4 und alle fristgerecht angemeldeten Bewerber*innen, die fristgerecht vollständige Unterlagen eingebracht haben, werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

(3) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind Studienwerber*innen für das Masterstudium „Applied Economics“, die an der Universität Wien das Bachelorstudium „Volkswirtschaftslehre“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind Studienwerber*innen für die Masterstudien „Informatik“ und „Medieninformatik“, die an der Universität Wien das Bachelorstudium „Informatik“ oder „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird nicht vorgenommen.

§ 3. Für die Durchführung des Verfahrens bildet der*die für Lehre zuständige Vizerektor*in auf Vorschlag des*der jeweils zuständigen Studienprogrammleiters*in je Studium eine Auswahlkommission, für Informatik und Medieninformatik jedoch eine gemeinsame Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, bei Kooperationsstudien können diese personalrechtlich auch dem Kooperationspartner angehörig sein. Der*Die Studienprogrammleiter*in bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine*n Vorsitzende*n aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 4. (1) Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des drei- bis sechststufigen Verfahrens eine Reihung der Bewerber*innen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der in § 1 genannten Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede kann das Rektorat, insbesondere auf Anregung der Auswahlkommission, Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Diese Prüfungen dürfen ein Gesamtausmaß von 30 ECTS nicht übersteigen. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).

§ 5. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Das Aufnahmeverfahren ist gemäß § 63a Abs. 9 UG nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten. Werden im Zuge des Verfahrens Interviews mit den Bewerber*innen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der Bewerber*innen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für Bewerber*innen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem*der Studienprogrammleiter*in und der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien, Mitteilungsblatt vom 27.01.2023, 13. Stück, Nr. 53 außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl